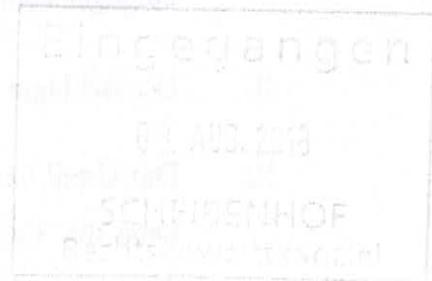
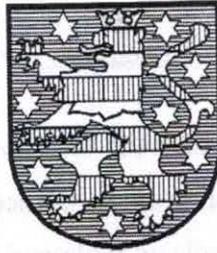


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **14. Mai 2018** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Mig-

ration und Flüchtlinge vom 01.12.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 01.07.1988 in Ghazni geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Pashtune, und stammt aus einer Familie mit sunnitischer Religionszugehörigkeit. Am 29.03.2016 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter und gab hierbei an, dass er am 13.10.2015 mit seiner Ehefrau auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Das Verfahren seiner Ehefrau und seines in Arnstadt geborenen Kindes ist unter dem Aktenzeichen 5 K 21889/16 Me anhängig.

Im Rahmen der Anhörung am 04.10.2016 gab der Kläger an, dass er einen Universitätsabschluss als Mediziner habe, konfessionslos sei und seine Meinung hierzu auch kundgetan habe. Er habe als Arzt für die Hilfsorganisation CHA Office bzw. ein CHC Klinikum bis Ende Januar 2014 gearbeitet, wozu er eine Arbeitsbescheinigung vorlege. Weitere 4 Monate habe er in einem privaten Krankenhaus in Mazar-e-Sharif gearbeitet. Er habe 22 Jahre bis zu seiner Ausreise Mitte März 2015 bei seiner Familie in Mazar-e-Sharif gelebt. Er habe sich immer auch mit religiösen Fragen beschäftigt und darüber reden müssen. Er habe sich nicht an den religiösen Riten und Gebeten beteiligt. Er habe sich bei Facebook als Atheist bezeichnet. Sein Umfeld habe ihn daher gemieden und ein Dozent habe ihn deshalb durch ein Fach durchfallen lassen. Er habe auch Artikel auf der Internetseite der Partei APL geschrieben und veröffentlicht, in denen er Missstände angeprangert habe. Er habe dann am Ende seines Studiums im Jahr 2012 seine jetzige Frau kennengelernt und sei wegen ihr in den Bezirk Charkent gegangen. Er habe den Hazara dort zeigen wollen, dass er ein guter Mensch sei und er habe sie heiraten wollen. Seine Familie sei aber dagegen gewesen und der Onkel seiner Frau, der ein Poli-

tiker und Krimineller sei, sowie ein Cousin seiner Frau ebenfalls. Seine Frau habe dann das Haus nicht mehr verlassen dürfen und sei geschlagen worden. Er selbst sei im Krankenhaus von jemand, der für den Onkel seiner Frau arbeitete, vergiftet worden. Die Polizei, die den Vorfall untersucht habe, habe letztendlich behauptet, der Heizungsrauch in seinem Zimmer in der Klinik sei schuld gewesen. Von da an hätten sie, er und seine jetzige Frau, behauptet und so getan, als hätten sie ihre Heiratsabsichten aufgegeben. Seine Frau habe sich für ein Stipendium für ein Studium in der Türkei beworben und sei dann dorthin ausgereist. Er habe nach 9 Monaten über einen Schlepper ein Visum organisieren können und seine Ehefrau dann in der Türkei sofort geheiratet. Die Eltern seiner Frau und seine Eltern bzw. die beiden Familien hätten miteinander Probleme gehabt, weil die Familie seiner Ehefrau schiitische Hazara seien und ihn abgelehnt hätten. Für den Fall einer Rückkehr befürchte er, von dem Onkel und Cousin seiner Frau, die mächtig seien, verfolgt zu werden. Außerdem habe er wegen seiner atheistischen Einstellung Probleme zu erwarten.

Mit Bescheid vom 01.12.2016, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

II.

Am 13.12.2016 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 01.12.2016 zu verpflichten, dem Kläger den Flüchtlingsstatus gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Auf die Ausführungen des Klägers im Rahmen seiner Anhörung werde Bezug genommen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 04.04.2017 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Dem Kläger wurde mit Beschluss vom 07.04.2018 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung. Auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14.05.2018 wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zu; der entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes vom 01.12.2016 ist rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3d AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und

Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3 AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Gemessen an diesen Maßstäben befindet sich der Kläger sowohl aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen der Abkehr vom islamischen Glauben allgemein, welche auch vom Grund-

recht auf Religionsfreiheit geschützt ist, als auch aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung insbesondere seitens der Verwandten seiner Ehefrau, die die Ehe ihres Familienmitglieds mit einem Atheisten nicht dulden können, außerhalb seines Heimatlandes. Aufgrund seines Abfalls vom islamischen Glauben und seiner offen atheistischen Weltanschauung droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass er im Fall seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen ausgesetzt sein würde (a) und für ihn und seine Familie zum einen des Kleinkindes wegen, zum anderen insbesondere aber auch wegen der offen geäußerten Weltanschauung des Klägers kein interner Schutz besteht (b).

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass er als früherer Sunnit, der heimlich und gegen den Willen ihrer Familie eine Schiitin zur Ausreise überredet und geheiratet hat, von Seiten der Verwandtschaft seiner jetzigen Ehefrau massive Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hätte, die ebenfalls an seiner in deren Augen falschen Weltanschauung anknüpfen würden und gegen die er keinen staatlichen Schutz erhalten würde.

(a) Eine Abwendung vom Islam kann eine Verfolgungsgefahr begründen (vgl. OVG NRW, B. v. 27.04.2016 - 13 A 854/16.A -, juris Rn. 18), auch bei Hinwendung zu keiner anderen Religion, sondern vielmehr zu einer atheistischen Weltanschauung (vgl. VG Berlin, U. v. 13.04.2018 – VG 10 K 529.17 A –, Rn. 34, juris; VG Magdeburg, U. v. 30.09.2014 - 5 A 193/13 -, juris). In Afghanistan ist der Islam die Staatsreligion. Nach islamischem Recht wird die Hinwendung zu einer anderen Religion und auch die Abkehr vom Islam zu einer atheistischen Weltanschauung als Apostasie betrachtet und Apostaten sollen mit dem Tode bestraft werden (EASO Country of Origin Information Report; Afghanistan, Individuals targeted under societal and legal norms, Dezember 2017). Apostasie wird zwar nach Berichten nur selten verfolgt. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes ist die Todesstrafe wegen der Abkehr vom Islam von Gerichten nie vollstreckt worden (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand: September 2016, S. 11). Einzelne Fälle der Verfolgung sind jedoch nach EASO (Bericht vom Dezember 2017, a.a.O.) berichtet worden, z.B. ist im Jahr 2013 eine Person wegen Blasphemie zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt worden. Außerdem gibt es in der afghanischen Gesellschaft wenig Toleranz gegenüber Konvertiten und Apostaten. Der Vorwurf der Abkehr vom Islam kann dazu führen, dass gegen diese Personen im Alltag Gewalt ausgeübt wird, ohne dass die Täter vor Gericht kommen (EASO, a.a.O. S. 25-28, m.w.N.). Gefahr droht Konvertiten demnach oft auch aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld

(vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 62; so auch Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Bremen vom 7. Mai 2014); Repressionen sind in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität allerdings weniger zu befürchten als in Dorfgemeinschaften (Lagebericht des Auswärtigen Amtes Stand: September 2016, Seite 11). Konvertiten riskieren die Annullierung ihrer Ehe, eine Enteignung ihres gesamten Grund und sonstigen Eigentums, Zurückweisung durch ihre Familien und Gemeinschaften, einen Verlust ihrer Arbeit sowie gesellschaftliche Ächtung und Gewalt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 61 f.). Nach einer in den Jahren 2011 und 2012 in muslimischen Ländern durchgeführten Umfrage gaben in Afghanistan 79 Prozent derjenigen Befragten, die sich die Scharia als geltendes Recht im Land wünschten (99 Prozent aller Befragten), an, dass Personen, die sich vom islamischen Glauben abwenden, mit dem Tod bestraft werden sollten (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 61 Fn. 341). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann auch der unter dem Druck drohender Verfolgung erzwungene Verzicht auf eine Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG erreichen, je nachdem, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und daher für ihn unverzichtbar ist (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris; vgl. auch BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris). Die dazu entwickelten Kriterien gelten gleichermaßen, wenn sich der Schutzsuchende nicht einem neuen Glauben, sondern etwa einer (atheistischen) Weltanschauung hinwendet. Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung; dabei enthalten beide Absätze des Art. 4 GG ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht, das sich etwa auch auf Äußerungsformen des weltanschaulichen Lebens erstreckt (vgl. BVerfG, B. v. 27.01.2015 - 1 BvR 471/10 -, juris).

Nach den demnach hier anzuwendenden Kriterien ist für eine Anerkennung als Fluchtgrund gefordert, dass der Asylbewerber seine Weltanschauung bzw. seine Abkehr vom islamischen Glauben - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde (vgl. zu den entsprechenden Kriterien für die Hinwendung zu einem neuen Glauben: BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris). Entscheidend ist, ob die weltanschauliche Abkehr vom Islam für den Betroffenen zur Wahrung seiner Identität besonders wichtig ist und nicht nur etwa deshalb erfolgt, um die Aner-

kennung als Flüchtling zu erreichen. Eine Strafverfolgung bzw. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung muss dem Betroffenen jedenfalls aber auch tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32). Damit sich ein Asylbewerber erfolgreich auf eine Verfolgungsgefährdung mit dieser Begründung berufen kann, muss festgestellt werden können, dass die Abwendung vom islamischen Glauben auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätsabwägungen beruht, und dass die neue Haltung nunmehr die Identität des Schutzsuchenden prägt (vgl. OVG NRW, B. v. 27.04.2016 - 13 A 854/16.A -, juris). Der Schutzsuchende muss sich aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst haben. Die weltanschauliche areligiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -; U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -; Bay VGH, B. v. 01.12.2015 - 13a ZB 15.30224 -; Nds. OVG, U. v. 07.09.2015 - 9 LB 98/13 -, alle juris). Bei der Prüfung dieser inneren Tatsache ist das Regelbeweismaß der vollen Überzeugung des Gerichts anzulegen (BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris). Die Maßstäbe für eine Konversion sind – wie oben bereits ausgeführt – im Grundsatz auf eine Abwendung von einer Religion, ggf. mit einer Hinwendung zum Atheismus, übertragbar (vgl. auch VG Lüneburg, U. v. 13.06.2017 – 3 A 136/16 –, juris m.w.N.).

Der Kläger hat nach den o.g. Maßstäben seine kontinuierliche und endgültige Abkehr vom Islam überzeugend dargelegt. Er hat das Gericht aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamteindrucks davon überzeugt, dass sein bereits in Afghanistan während seines Studiums der Medizin vollzogener Abfall vom muslimischen Glauben mittlerweile dergestalt identitätsprägend ist, dass davon auszugehen ist, dass er seine atheistischen Weltanschauung bei einer Rückkehr in sein Heimatland leben und praktizieren wird. Die Gründe für seine Abkehr vom Glauben hat der Kläger sowohl im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt als auch im Klageverfahren ausführlich und überzeugend dargelegt. Bereits vor dem Bundesamt hat er dargelegt, dass er sich seit seinem Studium zunächst mit religiösen Fragen, dann mit Schriften zu anderen Weltanschauungen beschäftigt habe. Da er hierzu auch das Gespräch mit anderen gesucht habe, sei er bald gemieden worden und einer seiner Professoren habe ihn deshalb durch die Prüfung fallen lassen. Er habe aber seine Abwendung vom islamischen Glauben und seine Hinwendung zu elementaren Fragen des Lebens im Hinblick auf mehr Toleranz sowie tatsächliche Verbesserungen und Reformen im Alltag der Menschen immer äußern müssen und sich sogar in auf Facebook veröffentlichten Artikeln geäußert. Der

Kläger hat in der mündlichen Verhandlung plausibel dargelegt, dass er im Rahmen seiner so neu gewonnenen Lebenseinstellung sich in eine schiitische Hazara verliebt habe und geglaubt habe, er könne deren Familie dazu bewegen, ihn als Schwiegersohn zu akzeptieren. Auch für diesen Lebensbereich habe er um mehr Toleranz und Offenheit gekämpft, was jedoch derart fehlgeschlagen sei, dass seine jetzige Ehefrau damals nicht mehr hätte das Haus verlassen dürfen, von ihrer Familie geschlagen worden sei und er als Bewerber um sie abgelehnt worden sei. Der Onkel seiner Frau habe interveniert, dieser sei ein mächtiger Regionalpolitiker in der Heimatprovinz, Mitglied des Provinzrates und dortiger Vorsitzender der Partei Hezb-Bachdad. Ob diese tatsächlich für die vom Kläger geschilderte Vergiftung seiner Person verantwortlich waren, wie vom Kläger allerdings nur vermutet, kann dahin stehen. Glaubhaft hat der Kläger jedoch mit seinem Vorbringen dargelegt, dass ihm gerade von dieser Seite von einflussreichen Personen Verfolgung in Form der Vergeltung der Ehrverletzung wegen der Heirat gegen den Willen der Familie droht, die ursprünglich ihn als vermeintlichen Sunniten, nun aber ihn als Ungläubigen treffen würde.

Auch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Gründe für die Abkehr vom Islam ohne Steigerungen oder Widersprüche geschildert. Die Schilderungen der Erlebnisse weisen im Ergebnis keine erheblichen Widersprüchlichkeiten, Lücken oder andere Ungereimtheiten auf. Er hat plausibel erklärt, dass für ihn als Naturwissenschaftler der Islam ein Aberglaube sei. Er hat dem Gericht erläutert, dass er als Naturwissenschaftler und Arzt überzeugter Atheist sei und selbst bei seinen Kindern in die Geburtsurkunden als Konfession habe Atheist eintragen lassen, obwohl er sich vorstellen könne, dass das auch hier an mancher Stelle problematisch sein könnte. Er hat dargelegt, dass er nicht bete, Schweinefleisch esse und auch Alkohol trinke. Er hat darauf hingewiesen, dass er sich massiv und aktiv gegen Glaubensregeln des Islam wende, dass er seine Sichtweise auch anderen mitteilen müsse und dass er nicht vorgeben könne etwas zu sein, was er ablehne. Dies sei schon in Afghanistan so gewesen, als er wegen seiner Äußerungen trotz bester Noten in den naturwissenschaftlichen Fächern die Prüfung für den islamischen Unterricht nicht bestanden habe und deshalb nicht als Dozent arbeiten können, obwohl er ansonsten beste Voraussetzungen gehabt hätte.

Die ausführlichen Schilderungen der Geschehnisse um die Werbung um seine jetzige Ehefrau und zur Ausreise sowohl des Klägers als auch seiner Ehefrau haben im Ergebnis die Glaubwürdigkeit seines Vorbringens belegt, nachdem der Kläger auf Fragen des Gerichts und des Bevollmächtigten scheinbare Widersprüche ausräumen konnte. Insbesondere konnte er erklären, warum die Eheleute zeitlich getrennt ausgereist sind und warum sie sunnitische hatten

heiraten müssen, obwohl der Kläger den islamischen Glauben zu diesem Zeitpunkt für sich bereits vehement abgelehnt hatte und seine Frau Schiitin ist.

Der Kern der Verfolgungsgeschichte und die Gründe für die Abkehr vom Islam sind vom Kläger damit plausibel und nachvollziehbar vorgetragen worden und erscheinen damit nicht lediglich konstruiert oder für das Verfahren zurechtgebogen. Die auf Nachfrage gegebenen Antworten waren in sich konsistent und vermittelten dem Gericht den Eindruck, dass der Kläger sich bereits im Heimatland nachhaltig vom Islam abgewandt hat und sich seine atheistische Einstellung über die Zeit gefestigt hat, sodass er sich ernsthaft und mit innerer Überzeugung vom Islam abgewandt hat.

Angesichts der in sich schlüssigen Verfolgungsgeschichte des Klägers und des persönlichen Eindrucks, den er im Rahmen der mündlichen Verhandlung vermittelt hat, besteht für das Gericht keine Veranlassung, an dem Wahrheitsgehalt seiner Bekundungen zu zweifeln. Das Vorbringen ist auch im Hinblick auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in Afghanistan plausibel und wird von den vorliegenden Erkenntnisquellen gestützt. Wie bereits oben ausgeführt, ist der Islam in Afghanistan Staatsreligion und spielt auch im gesellschaftlichen Alltag eine sehr starke Rolle. Der Islam ist in die traditionellen Familienstrukturen verwoben und die Haltung, die einzelne Familienmitglieder gegenüber dem Islam einnehmen, ist von fundamentaler Bedeutung für das Ansehen der gesamten Familie (vgl. ACCORD Anfrage Beantwortung zu Afghanistan: Situation von muslimischen Familienangehörigen von vom Islam abgefallenen Personen (Apostaten), christlichen Konvertiten und Personen, die sich kritisch gegenüber dem Islam äußerten, vom 9. November 2017). In der sozialen Identität von Afghanen besteht ein enger Zusammenhang zwischen religiöser und nationaler Identität, was dazu führe, dass Konvertiten als Verräter an der islamischen und afghanischen Tradition gesehen werden (vgl. EASO, Country of Origin Information Report vom Dezember 2017, S. 27). Diese Erkenntnisse untermauern die Plausibilität der Schilderung des Klägers zur Reaktion seines Umfelds und der zu erwartenden Reaktionen der Familien, der seinen und der seiner Ehefrau, auf seinen Atheismus.

Dem Kläger droht daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung. Unabhängig davon, ob ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche Verfolgung und eine Verurteilung durch ein Gericht wegen Apostasie droht, droht ihm jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung von einem Akteur im Sinne von § 3c AsylG aus. Nach § 3c Nr. 3 AsylG zählen hierzu nichtstaatliche Akteure, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder

nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Denn es ist davon auszugehen, dass der Abfall des Klägers vom islamischen Glauben bei seiner Rückkehr nach Afghanistan bekannt werden würde. Seine atheistische Glaubensüberzeugung würde seiner Umgebung nicht auf Dauer verborgen bleiben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Privatsphäre nach westlichen Maßstäben innerhalb der afghanischen Gesellschaft nicht existiert. Für einen afghanischen Atheisten ist es daher überall im Land praktisch unmöglich, sich an Zusammenkünften mit Muslimen zu verweigern ohne sich als Abtrünniger vom Islam zu offenbaren. Wer nicht betet, muss mit Fragen rechnen. Auch in einer Stadt wie Kabul wäre es auf Dauer nicht zu verheimlichen, wenn eine Person nicht muslimischen Glaubens ist (vgl. VG Magdeburg, U. v. 30.09.2014 – 5 A 193/13 MD, juris m.w.N.). Der Kläger kann sich von der afghanischen Gesellschaft im Falle seiner Rückkehr nicht isolieren; dies gilt umso mehr, als er mit Ehefrau und Kind zurückkehren würde. Damit wäre der Kläger regelmäßig mit verschiedenen Personen in Kontakt und könnte auf Dauer Situationen nicht vermeiden, in denen z.B. ein gemeinsames Gebet, der Besuch einer Moschee o. ä. vorgeschlagen werden. Würde sich der Kläger jedes Mal einem solchen Ansinnen entziehen, liefe er Gefahr, dass seine atheistische Überzeugung bekannt würde. Der afghanische Staat betrachtet nach den o.g. Erkenntnissen Apostasie auch als Verbrechen, so dass der Kläger keinen staatlichen Schutz vor einer Verfolgung durch Private erhalten kann.

(b) Für den Kläger besteht auch bereits daher keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Von einem Antragsteller kann vernünftigerweise erwartet werden, sich an einem verfolgungssicheren Ort niederzulassen, wenn er dort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet und sein Existenzminimum gesichert ist. Für den Kläger fehlt es hier bereits an einem sicheren Landesteil. Die oben geschilderten gesellschaftlichen Verhältnisse bestehen im gesamten Land, auch in der Stadt Kabul oder in Herat. Zwar mögen insbesondere nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes Repressionen in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger als in Dorfgemeinschaften zu befürchten sein. Selbst dort gibt es aber für atheistische Afghanen auf Dauer keinen Schutz vor Übergriffen Privater (vgl. VG Magdeburg, a.a.O., m.w.N.). Eine Verheimlichung oder gar Leugnung seine atheistischen Glaubensüberzeugung kommt für den Kläger nicht in Betracht, da es – wie er im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen hat - seine

vom starken Wunsch nach Freiheit und großer Toleranz geprägte Einstellung zum Leben und seiner von Überzeugung getragene Ablehnung der Teilnahme an religiösen islamischen Riten und damit seine negative Glaubensfreiheit verletzen würde.

Auch würde der Kläger, der mit Familie mit Kleinkindern nach Afghanistan zurückkehren würde, nirgendwo in Afghanistan, auch nicht in Kabul oder Herat eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, da er aufgrund seiner Weltanschauung kaum irgendwo längere Zeit als Arzt würde arbeiten und das Existenzminimum der Familie würde sichern können, wenn er überhaupt eine Anstellung fände.

Die Abschiebungsandrohung ist daher rechtswidrig und war aufzuheben (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 AsylG). Die in dem Bescheid vom 01.012.2016 enthaltene Befristung der Sperrwirkung einer Abschiebung ist somit gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt

6.9.18
uol

